

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

(auf jeder Lieferscheinrückseite [weißes Blatt] aufgedruckt)

1. Geltung

Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den vertraglichen Regelungen zwischen der Firma O. Edwin Vockert OHG und ihren Auftraggebern. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Firma O. Edwin Vockert OHG. Anderslautende Bedingungen der Auftraggeber werden ausgeschlossen.

2. Bestellung

Die Firma O. Edwin Vockert OHG stellt die vereinbarten Container, deren Anzahl und Größe telefonisch oder schriftlich festzulegen ist, dem Besteller zur Verfügung. Die Entleerung erfolgt an den dafür bestimmten Zeitpunkten oder auf Anforderungen, an den dafür zugelassenen Orten / Entsorgungsanlagen.

3. Termine

Terminzusagen seitens der Firma O. Edwin Vockert OHG sind grundsätzlich als unverbindlich zu betrachten, da die Bereitstellung von Containern überwiegend von Verkehrsverhältnissen wie auch Routenplanungen auf Seiten der Firma O. Edwin Vockert OHG abhängig sind. Die Vereinbarung von verbindlichen Terminen ist nur dann wirksam, wenn sie von der Firma O. Edwin Vockert OHG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Können Termine von der Firma O. Edwin Vockert OHG nicht eingehalten werden, so haftet diese mit Ausnahme bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten nicht für einen eventuell entstehenden Schaden.

4. Container-Aufstellort

Es ist Sache des Auftraggebers, einen geeigneten Standplatz für den Container zur Verfügung zu stellen. Es ist ebenfalls seine Sache, die erforderlichen Zuwegungen zum Container-Stellplatz zu schaffen. Die Firma O. Edwin Vockert OHG haftet nicht für eventuelle Schäden am Zufahrtsweg und Stellplatz, es sei denn, es können ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden. Für eventuelle Schäden am Fahrzeug oder Container der Firma O. Edwin Vockert OHG wegen ungeeigneter Zufahrten oder Stellplätze haftet der Auftraggeber. Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, dass der Container bei Abholung zugänglich ist. Sollte die Firma O. Edwin Vockert OHG wegen Verstoßes hiergegen vergeblich anfahren, werden die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt.

5. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die ihm zur Beladung zur Verfügung gestellten Behälter ordnungsgemäß zu behandeln. Er haftet für die Beschädigung des Containers und zwar auch dann, wenn die Schadensursache nicht festgestellt werden kann oder der Container abhandenkommt. Es ist Sache des Auftraggebers, den Container gegebenenfalls im Wege einer Bauwesenversicherung zu versichern.

6. Sicherung des Containers

Der Auftraggeber haftet für die Sicherung des Containers. So ist er verpflichtet, falls erforderlich, diesen zu beleuchten oder abzusperren. Sollte der Container im öffentlichen Bereich aufgestellt werden, so hat der Auftraggeber die entsprechenden behördlichen Genehmigungen einzuholen, soweit die Firma O. Edwin Vockert OHG nicht bereits über entsprechende Genehmigungen verfügt. Hinsichtlich eventueller Ansprüche Dritter hat der Auftraggeber die Firma O. Edwin Vockert OHG freizustellen. Eventuelle Buß- und Ordnungsgelder sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

7. Haftung des Auftragnehmers

Die Haftung der Firma O. Edwin Vockert OHG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eventuelle Schäden sind unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

8. Befüllung des Container

Der Besteller verpflichtet sich für eine vereinbarungsgemäße Füllung der Behälter und Container zu sorgen und gewährleistet, dass nur die in der Vereinbarung bezeichneten Abfallstoffe eingefüllt werden. Die Füllung des Containers ist maximal bis zu dessen Oberkante zulässig. Die Firma O. Edwin Vockert OHG kann den Abtransport bei einer hiervon abweichenden Ladung verweigern und in diesem Fall zusätzliche Kosten der vergeblichen Anfahrt berechnen. Bei hier von abweichender fehlerhafter Beladung ist die Firma O. Edwin Vockert OHG berechtigt, die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich der weiteren Kosten gilt das in Absatz 1 Genannte entsprechend.

9. Miete

Dem Besteller ist bekannt, dass für jeden Container ab dem 5. Tag mindestens 3,00 Euro Miete pro Tag zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen ist.

10. Eigentumsverhältnisse

Geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Abfallstoffe bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Erzeugers (Auftraggebers).

11. Nachweise

Entsorgungsnachweise gemäß NachwV (Nachweisverordnung) des KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschaftsabfallgesetzes) werden dem Besteller auf Anforderung nach erfolgter Rechnungslegung für die erbrachten Leistungen und Zahlungseingang beim Unternehmer überlassen.

12. Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für die Vertragsparteien Dresden, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Sollten einzelne Vertragsklauseln unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Klauseln Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.